



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

Bebauungsplan Nr. 25 –An der Jugendherberge-

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 12.06.2019 beschlossen die erneute Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 – An der Jugendherberge-, durchzuführen.

Der für die erneute öffentliche Auslegung vorgeschlagene Bebauungsplanentwurf unterscheidet sich nur in Details vom dem bislang öffentlich ausgelegten Entwurf. Es wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB bestimmt, dass nur Stellungnahmen zu den Bebauungsplanänderungen und Ergänzungen abgegeben werden können.

Entsprechend dem Planentwurf ist beabsichtigt, eine neue Wohnbaufläche am Ortsrand von Lindlar auszuweisen.

Die räumliche Abgrenzung des Änderungsbereichs ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Der Entwurf der vorgenannten Neuaufstellung, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag einschl. Artenschutzprüfung v. Planungsgruppe Grüner Winkel
- Schalltechnisches Prognosegutachten v. Graner + Partner Ingenieure
- Verkehrsgutachten v. Planungsbüro Schumacher GmbH
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen v 18.12.2019
- Stellungnahme des Oberbergischen Kreises vom 19.12.2018
- Aggerverband vom 05.12.2018

werden in der Zeit

vom 02.07.2019 bis einschließlich 01.08.2019

zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt während der Dienststunden von

Mo.: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Di. bis Fr. 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Lindlar, Borromäusstraße 1, II. Stock, Zimmer 213. Diese Bekanntmachung sowie die ausgelegten Unterlagen sind auch auf der Homepage

der Gemeinde Lindlar unter www.lindlar.de unter buergerinfo-und-service/bauen-und-wohnen/planen, einsehbar.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind für die Bauleitplanung verfügbar:

1. Im Rahmen des Umweltberichts:

- Schutzgut Mensch und Gesundheit - visuelle Beeinträchtigungen, Lärm, Immissionen, Erholungsfunktion;
- Schutzgut Landschafts- und Ortsbild - Versiegelung, lineare Zerschneidung der Verkehrswege
- Schutzgut Tiere und Pflanzen: Pflanzen - vorkommen von heimischen Obstbäumen; Artenschutz - Vorkommen von Fledermäusen, Vögeln
- Schutzgut Boden - Versiegelung
- Schutzgut Wasser - Grundwasser
- Schutzgut Fläche - Inanspruchnahme der Flächen
- Schutzgüter Luft und Klima - lokale Luftverhältnisse, Staubbindung, Wärmeemissionen
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - Vorkommen von Denkmälern, Wegekreuz

2. Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs.2 BauGB zu folgenden Themengebieten:

- Oberbergischer Kreis (Stellungnahme vom 19.12.2018):
 - untere Bodenschutzbehörde – Entwässerung
 - Landschaftspflege, Artenschutz - LANUV-Daten
- Stellungnahme der Landschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2018 – Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzten Flächen
- Aggerverband vom 05.12.2018 – Versickerung von Niederschlagswasser

3. Gutachten:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag einschl. Artenschutzprüfung v. Planungsgruppe Grüner Winkel - zu Schwarzspecht, Mehlschwalbe und Geburtshelferkröte
- Verkehrsgutachten v. Planungsbüro Schumacher GmbH - Verkehrsführung und Verkehrsbelastung
- Schalltechnisches Prognosegutachten v. Graner + Partner Ingenieure - Verkehrslärm

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes

ist mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Lindlar deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Lindlar, den 19.06.2019

Dr. Georg Ludwig
Bürgermeister

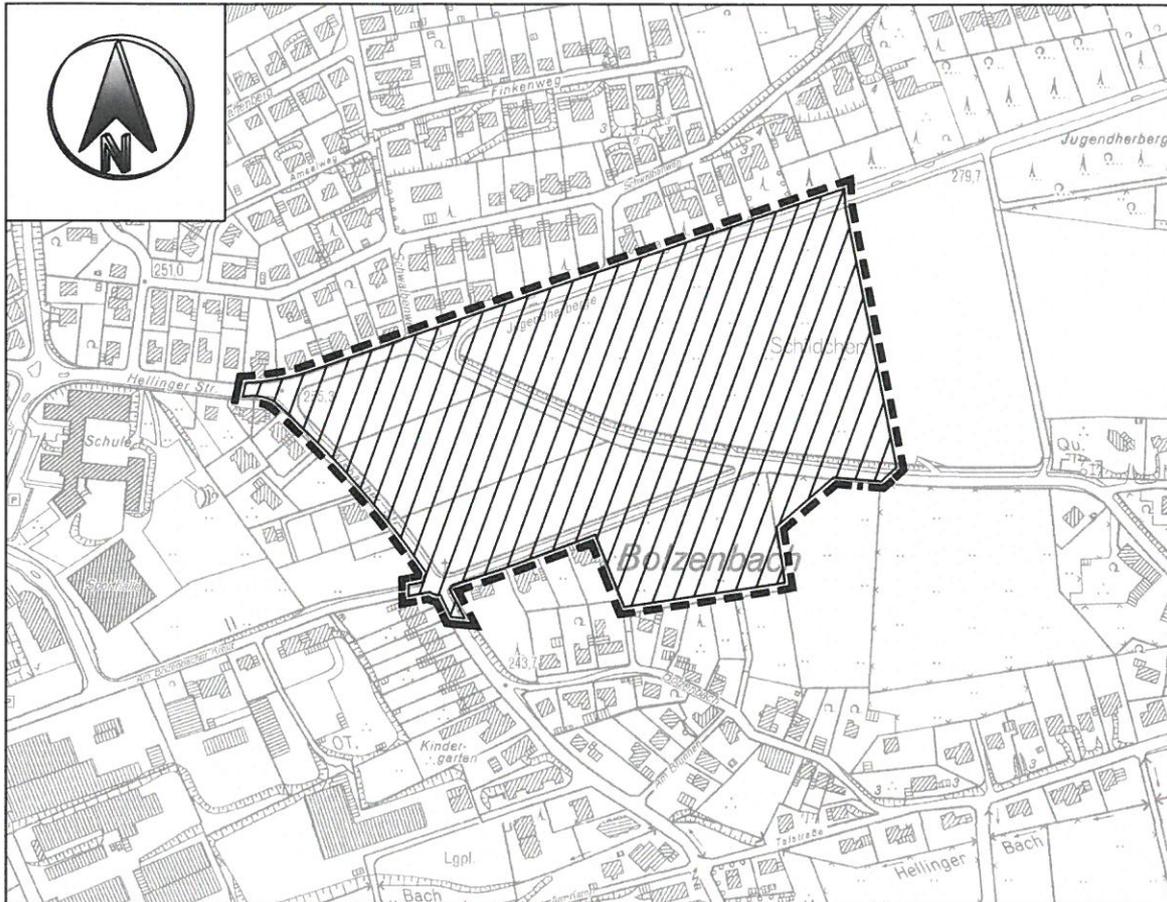
aufgehängt am:.....

abgehängt am:.....

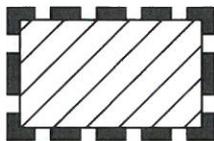
bestätigt



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar



Gemeinde Lindlar Bebauungsplan Nr. 25 - An der Jugendherberge -



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25
- An der Jugendherberge -